

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1985/11/13 1Ob624/85, 5Ob603/90, 3Ob507/91, 5Ob537/95, 9Ob134/00x**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.1985

## **Norm**

ABGB §305

ABGB §1284 Aa

## **Rechtssatz**

Da ein mit fremden (nicht gesetzlich erbberechtigten) Personen abgeschlossener bäuerlicher Übergabsvertrag nach seinem wirtschaftlichen Zweck nur einem Verkauf der Landwirtschaft gegen Stundung des Kaufpreises gleichgestellt werden kann, kann als Wert veräußerten Liegenschaft nur der Verkehrswert, d.i. jener Wert herangezogen werden, den der Übergeber als Austauschwert (Verkaufswert) auch bei Abschluß eines Kaufvertrages erzielt hätte.

## **Entscheidungstexte**

- 1 Ob 624/85

Entscheidungstext OGH 13.11.1985 1 Ob 624/85

- 5 Ob 603/90

Entscheidungstext OGH 20.12.1990 5 Ob 603/90

- 3 Ob 507/91

Entscheidungstext OGH 13.02.1991 3 Ob 507/91

Vgl

- 5 Ob 537/95

Entscheidungstext OGH 24.10.1995 5 Ob 537/95

Beisatz: Hat der Übergeber ein ganzes Bauerntum an eine - und nicht einzelne Teile davon an je verschiedene Personen - übergeben, so hat sich der Verkehrswert auch am Gesamtwert, der bei Veräußerung des ganzen Gutes erzielt werden könnte, zu orientieren mag er auch in einem Fall wie diesem niedriger sein als der bei Einzelverkauf der Teile erzielbare Erlös. Der Wert, der schon ab Vertragsabschluß zu erbringenden Gegenleistungen ist nach Wahrscheinlichkeitsregeln (= versicherungsmathematischen Grundsätzen) festzustellen, daher nicht auf Grund der tatsächlich verlaufenen Zeit, in der diese erbracht wurden; zu diesen Gegenleistungen gehören auch Leibrentenverpflichtungen des Übergebers; auch dieser Wert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Lebensalters der beteiligten Personen zu ermitteln: Barwert der von der Beklagten am vermutlichen Todestag des Übergebers bis zum vermutlichen Todestag der Leibrentenberechtigten zu erbringenden Leistungen. (T1) Veröff: SZ 68/201

- 9 Ob 134/00x

Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 Ob 134/00x

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0010078

## **Dokumentnummer**

JJR\_19851113\_OGH0002\_0010OB00624\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)